

FERNBLEIBEN VOM UNTERRICHT



Wir ersuchen um genaue Beachtung folgender Hinweise für Lehrgangsschüler der Lehrberufe Büro-/Industriekaufmann/-frau, Drogist/In, E-Commerce-Kaufmann/-frau, Einzelhandelskaufmann/-frau, Pharmazeutisch-kaufmännische Assistentenz und Versicherungskaufmann/-frau:

Die nachstehenden Hinweise leiten sich aus verschiedenen Gesetzen (Schulpflichtgesetz, Berufsausbildungsgesetz, Schulunterrichts-gesetz u. a.) ab.

KRANKHEIT: Fehlt ein Schüler (eine Schülerin) wegen Krankheit, ist dem Klassenvorstand unverzüglich nach Gesundung eine, vom Erziehungsberechtigten unterschriebene, schriftliche Benachrichtigung vorzulegen. Der Schüler (die Schülerin) informiert den Lehrbetrieb per Mail über seine Abwesenheit im Unterricht (nachrichtlich an KV). Eine vom Arzt ausgestellte **Krankschreibung** ist dem Klassenvorstand unverzüglich zu übermitteln.

Wird die schriftliche Benachrichtigung nicht rechtzeitig vorgelegt, ist dies gleichbedeutend mit unentschuldigtem Fernbleiben. Die von der Schule aufgelegten Vordrucke (Benachrichtigungen) sollen möglichst verwendet werden.

Bei unentschuldigtem Fernbleiben erfolgt eine entsprechende Anzeige an die Bezirksverwaltungsbehörde wegen Verletzung des Schulpflichtgesetzes.

URLAUB: Eine Freistellung wegen Urlaubs ist im Lehrgangsunterricht aus gesetzlichen Gründen nicht möglich.

BESONDERE WIRTSCHAFTLICHE GRÜNDE: Eine Freistellung aus besonderen wirtschaftlichen Gründen des Betriebes ist im Lehrgangsunterricht gesetzlich nicht möglich.

FERNBLEIBEN AUS ANDEREN WICHTIGEN GRÜNDEN: Möchte ein Schüler (eine Schülerin) aus anderen wichtigen persönlichen Gründen dem Unterricht fernbleiben, ist vorher und möglichst frühzeitig Kontakt mit dem Schulleiter aufzunehmen. Dabei sind (sofern vorhanden) entsprechende Unterlagen (wie z. B. eine Behördenvorladung) vorzulegen.

VORZEITIGES VERLASSEN DER SCHULE: Das vorzeitige Weggehen eines Schülers (einer Schülerin) vom Unterricht bedarf in jedem Fall der schriftlichen Genehmigung des Schulleiters. Ausgenommen bei akuter Erkrankung, hat der Schüler (die Schülerin) den Grund für das gewünschte vorzeitige Weggehen schriftlich nachzuweisen (z. B. Behördenladung, Schreiben der Eltern).

SCHULARBEITEN: Versäumt ein Schüler eine Schularbeit, so hat er diese ohne weitere besondere Ankündigung in der nächstfolgenden Unterrichtsstunde des betreffenden Gegenstandes nachzuschreiben. Der jeweiligen Lehrperson steht es jedoch frei, einen anderen Termin festzulegen. Das Gesagte gilt sinngemäß auch für Tests.